

RS Vwgh 1995/5/30 95/13/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §279 Abs1;

BAO §289;

EStG 1988 §107 Abs1;

EStG 1988 §107 Abs8;

EStG 1988 §39;

Rechtssatz

Ob die Behauptung des Abgabepflichtigen zutrifft, daß die erfolgten Veranlagungen gesetzwidrig seien, ist in der Prüfung der betroffenen Einkommensteuerbescheide zu untersuchen. In der Entscheidung über einen nach § 107 Abs 1 EStG 1988 gestellten Antrag hat die Behörde nach § 107 Abs 8 EStG 1988 vom Ergebnis der erfolgten Veranlagungen auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130121.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at